

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ausbildungsvertrag

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Ausbildungsverträge sämtlicher Ausbildungslehrgänge der Steigenberger Akademie GmbH, der Steigenberger Hotelberufsfachschule GmbH und der Steigenberger Hotelfachschule GmbH (nachstehend zusammenfassend „Ausbildungseinrichtungen“ genannt), sowie für alle weiteren Leistungen, die von den Ausbildungseinrichtungen erbracht werden.

II. Vertragsabschluss; Kostenübernahme

1. Der Ausbildungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt dadurch zustande, dass die jeweilige Ausbildungseinrichtung nach Eingang des von dem/der Teilnehmer/-in (nachfolgend kurz „Teilnehmer“ genannt) vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogens sowie der erforderlichen Anmeldeunterlagen die Aufnahme des Teilnehmers schriftlich bestätigt. Bei minderjährigen Teilnehmern bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmungserklärung des/der Personensorgeberechtigten des Teilnehmers (nachfolgend kurz „Personensorgeberechtigte“).
2. Vertragspartner sind die Ausbildungseinrichtung und der Teilnehmer. Soweit die Personensorgeberechtigten oder sonstige Dritte eine Kostenübernahmeerklärung abgeben, treten sie dem Vertrag als Schuldner auf Seiten des Teilnehmers bei und übernehmen gegenüber der Ausbildungseinrichtung sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers als Gesamtschuldner (nachfolgend werden jeder einzelne oder mehrere Gesamtschuldner zusammenfassend „Zahlungsschuldner“ genannt).

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Ausbildungseinrichtung wird im Rahmen der Ausbildungslehrgänge die Inhalte der in der Studententafel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus jeweils vorgegebenen Richtlinien bzw. die Inhalte nach den jeweiligen Richtlinien der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vermitteln. Darüber hinaus ist die Ausbildungseinrichtung berechtigt, Inhalte der Ausbildung und Umfang der Ausbildungsthemen, orientiert am Ausbildungsziel, frei zu gestalten.

2. Die jeweils gültige Schulordnung für öffentliche Fachschulen und die Privatakademie, die jeweiligen Prüfungsordnungen sowie die Hausordnung sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Diese können vom Teilnehmer jederzeit kostenlos bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung angefordert werden.

3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die vereinbarten und von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die im jeweils gültigen Ausbildungsprospekt aufgeführte oder gesondert vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dies gilt auch für vom Teilnehmer veranlasste Leistungen und Auslagen der Ausbildungseinrichtung gegenüber Dritten.

4. Die zu Beginn der Ausbildung in der Preisliste der jeweiligen Ausbildungseinrichtung genannten Preise gelten jeweils für das laufende Schuljahr. Während des Vertrages hat die Ausbildungseinrichtung das Recht, im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung der Honorarkosten der Lehrkräfte, der Verpflegungs- und Unterbringungskosten oder der sonstigen Betriebskosten, zu Beginn eines jeden Semesters - mit Ausnahme des ersten Semesters - den Preis angemessen, höchstens jedoch um jeweils max. 10 % anzuheben. Der Teilnehmer hat in diesem Fall das Recht, das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt, in dem die Preisanpassung wirksam werden soll, vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens schriftlich gegenüber der Ausbildungseinrichtung zu erklären.

5. Rechnungen der Ausbildungseinrichtung sind - soweit nicht anders vereinbart - sofort nach Zugang zahlbar. Auch bei Kostenübernahme durch einen Kostenträger (z. B. im Rahmen eines Stipendiums) bleibt der Zahlungsschuldner gegenüber der Ausbildungseinrichtung zur rechtzeitigen Zahlung des Entgelts verpflichtet.

6. Separat anfallende Prüfungsgebühren der IHK und HWK sind von den Auszubildenden selber zu tragen.

7. Der Zahlungsschuldner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der

Ausbildungseinrichtung aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten.

IV. Beendigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer. Der Teilnehmer kann den Vertrag und seine Bestandteile mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der betreffenden Ausbildungseinrichtung zu erfolgen.

Im Falle der 1-jährigen Hotelberufsfachschule besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

2. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund. Für die Ausbildungseinrichtung liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

a. höhere Gewalt oder andere von der Ausbildungseinrichtung nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

b. der Teilnehmer das mit ihm vereinbarte Leistungsentgelt trotz Mahnung der Ausbildungseinrichtung nicht rechtzeitig leistet;

c. der Teilnehmer die ihm von der Ausbildungseinrichtung überlassene Unterkunft (Internatszimmer) unbefugt untervermietet;

d. der Teilnehmer nachhaltig gegen die Schul- und/oder die Hausordnung verstößt;

e. die Ausbildungseinrichtung von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse mindestens eines Zahlungsschuldners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn fällige Forderungen der Ausbildungseinrichtungen nicht beglichen werden, mindestens ein Zahlungsschuldner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat und der/die Zahlungsschuldner auf Aufforderung der Ausbildungseinrichtung keine ausreichende Sicherheitsleistung bieten und deshalb Zahlungsansprüche der Ausbildungseinrichtung gefährdet erscheinen;

3. Im Falle der Kündigung des Vertrages gemäß vorstehender Ziffer 4 b)-e) hat der Teilnehmer, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat, das anteilige Entgelt bis zum nächsten möglichen Kündigungszeitpunkt als Entschädigungspauschale weiter zu zahlen.

V. Unterbringung im Wohnheim, Internat, Ferien, Verpflegung

1. Die Grundvoraussetzung für die Vermietung eines Zimmers ist dessen Verfügbarkeit. Ein Vertrag kommt erst mit Annahme der Ausbildungseinrichtung zustande. Wohnheimzimmer werden nur an Personen vermietet, die zu Vertragsbeginn volljährig sind.
2. Soweit der Teilnehmer ein Wohnheim-/ Internatszimmer bestellt hat, und dieses verfügbar ist, wird dem Teilnehmer die von Seiten der Einrichtung verbindliche Anreise- und Abreisezeit rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn mitgeteilt. Diese richtet sich nach den Ferienzeiten und kann vom Vertragsbeginn abweichen.
3. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Wohnheim-/ Internatszimmers, es sei denn, die Ausbildungseinrichtung hat die Bereitstellung eines bestimmten Wohnheim-/ Internatszimmers schriftlich bestätigt.
4. Die Schulferien richten sich nach der bayerischen Schulferienordnung. Die Ausbildungseinrichtung ist jedoch berechtigt, hiervon aus organisatorischen Gründen abzuweichen, wobei sie dies dem Teilnehmer rechtzeitig bekannt geben wird. Während der Schulferienzeiten oder längeren Freizeiten, in denen die Ausbildungseinrichtung geschlossen ist, besteht seitens des Teilnehmers kein Anspruch auf die Nutzung des Wohnheim-/ Internatszimmers oder auf Verpflegung in der Ausbildungseinrichtung.
5. Der Teilnehmer kann persönliche Gegenstände in angemessenem Umfang in die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einbringen. Deren Versicherung gegen Schäden aller Art (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer etc.) wird empfohlen. Darüber hinaus wird dem Teilnehmer empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die für Schäden eintritt, die der Teilnehmer am Inventar und Dritten gegenüber verursacht.
6. Eingebroughte Fernseh- und Rundfunkgeräte sind von dem Teilnehmer auf dessen Kosten bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) anzumelden und müssen den nach CE-Prüfzeichen vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
7. Bei Übergabe des Wohnheim-/ Internatszimmers/ an den Teilnehmer wird ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Zustand des Zimmers festgehalten wird. Anhand dieses Protokolls werden bei Rückgabe des Zimmers vor Abreise des Teilnehmers etwaige Beschädigungen des Zimmers und/oder des Inventars ermittelt.

8. Bei Aushändigung der Zimmerschlüssel leistet der Teilnehmer eine Kautionshöhe von EUR 50,-. Der hinterlegte Kautionsbetrag dient als Sicherheit für etwaige Ansprüche der Ausbildungseinrichtung gegenüber dem Teilnehmer, die aus von ihm zu vertretenden Beschädigungen des Zimmers bzw. des Inventars und aus dem Verlust der ihm ausgehändigten Zimmerschlüssel resultieren.
9. Am vereinbarten Abreisetag zum Ausbildungsende sind die Wohnheim-/ Internatszimmer zum vorher von der Ausbildungseinrichtung festgelegten Zeitpunkt geräumt und in ordnungsgemäßen Zustand besenrein und mit allen zugehörigen Schlüsseln zurückzugeben. Eingebroughte Sachen des Teilnehmers, die entgegen der vorstehenden Regelung zurückgelassen wurden, werden auf dessen Kosten eingelagert. Die Ausbildungseinrichtung ist berechtigt, die vom Teilnehmer gemäß der vorstehenden Ziffer VI. 6 geleistete Kautionshöhe für die Begleichung der Einlagerungskosten zu verwenden.

VI. Haftung der Ausbildungseinrichtung, Verjährung

1. Die Ausbildungseinrichtung haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Die Ausbildungseinrichtung haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Bei sonstigen Schäden ist die Haftung der Ausbildungseinrichtung darüber hinaus für jeden Schadensfall im einzelnen und alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen auf einen Betrag von max. EUR 1.000.000 für Sachschäden und auf max. EUR 50.000 für Vermögensschäden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse gelten nicht, falls sonstige Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausbildungseinrichtung, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadenersatzansprüche eines Teilnehmers gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Ausbildungseinrichtung. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
5. Soweit dem Schüler ein Stellplatz auf dem Parkgelände der Ausbildungseinrichtung, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der Ausbildungseinrichtung. Bei Beschädigung auf dem Grundstück der Ausbildungseinrichtung abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt, haftet die Ausbildungseinrichtung, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden unverzüglich nach Feststellung durch den Geschädigten gegenüber der Ausbildungseinrichtung geltend gemacht werden.
6. Nachrichten, Post und Warensendungen, die für Teilnehmer in der Ausbildungseinrichtung abgegeben werden, werden mit Sorgfalt behandelt. Die Ausbildungseinrichtung übernimmt die Weiterleitung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für den Fall, dass der Teilnehmer trotz Aufforderung die für ihn aufbewahrten Gegenstände nicht abholt, ist die Ausbildungseinrichtung berechtigt, nach Ablauf einer einmonatigen Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen Gebühr die vorbezeichneten Sachen dem lokalen Fundbüro zu übergeben. Das gleiche gilt für Fundsachen.
7. Schadenersatzansprüche des Teilnehmers verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Teilnehmer Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige

Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausbildungseinrichtung, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausbildungseinrichtung beruhen.

8. Die Ausbildungseinrichtung haftet darüber hinaus gegenüber dem Teilnehmer nicht für die Erreichung des Ausbildungszieles. Die Erreichung des Ausbildungszieles ist vielmehr ausschließlich von der Leistungsbewertung der Ausbildungseinrichtung und dem Bestehen der Abschlussprüfung im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung abhängig.

9. Die Ausbildungseinrichtung haftet gegenüber dem Teilnehmer auch nicht, wenn seitens der Schulaufsichtsbehörde bei den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen bzw. Ausbildungsangeboten vom Ausbildungsvertrag abweichende Veränderungen angeordnet werden. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche seitens des Teilnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Abbedingung der vorliegenden Schriftformklausel.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Ausbildungseinrichtung.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ausbildungsvertrag unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Juli 2009